



Benutzungs- und Gebührenordnung für die Freizeiteinrichtungen am Freilinger See

Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Freizeiteinrichtungen am Freilinger See i.d.F. vom 09.10.2001.

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW.S.666/SGV NW 2023), i. V. m. §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW1969 S. 172) beide Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Blankenheim in seiner Sitzung vom 02.04.2009 folgende Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen.

Artikel I

A. Grillanlagen, erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde hält am Freilinger See zwei Grillanlagen vor. Die Grillanlagen werden nachfolgend als Grillanlage I und II bezeichnet.

Für die Benutzung der Grillanlagen gelten folgende Bedingungen:

1. Der gewünschte Termin, mit Angabe der gewünschten Grillanlage, ist bei der Gemeinde Blankenheim rechtzeitig, spätestens 2 Wochen im voraus schriftlich anzumelden. Bei Terminwünschen auf den gleichen Tag hat der zuerst eingegangene Antrag den Vorrang.
2. Die Termine werden schriftlich bestätigt. Voraussetzung hierfür ist die vorherige Anerkennung der Nutzungsbedingungen und Rücksendung des von der Gemeinde entwickelten detaillierten Fragebogens. Für festgesetzte Termine, die nicht wahrgenommen werden oder nicht mindestens 1 Woche vorher bei der Gemeinde Blankenheim abgesagt werden, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 20,00 € erhoben.
3. Vor Beginn der Veranstaltung übergibt der Platzwart nach vorheriger frühzeitiger Terminabsprache die angemietete Grillanlage. Für anfallenden Abfall werden vom Platzwart Mülltüten zur Verfügung gestellt. Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Ablaufs der Veranstaltung wird im Vorfeld **eine Kautions in Höhe von 250,00 € erhoben**. Nach Beendigung der Veranstaltung wird die Anlage zusammen mit dem Platzwart auf ihre Ordnungsmäßigkeit überprüft. Sind dabei keine Unregelmäßigkeiten festzustellen, erhält der Mieter der Grillanlage die Kautions zurück. Das Ende der Reservierung ist allgemein auf 01.00 Uhr festgesetzt.
4. Zur angemieteten Grillanlage gehören die Toiletten im nahegelegenen Kiosk-gebäude. Fließendes Wasser und Strom sind in den Anlagen vorhanden.
5. Folgende Benutzungsgebühren werden pro Benutzung erhoben:

a) Grillanlage I (Fassungsvermögen bis 100 Personen)	55,00 €
b) Grillanlage II (Fassungsvermögen bis 50 Personen)	40,00 €

Die Benutzungsgebühren sind nach Abnahme der Anlage beim Platzwart zu entrichten.

Stand April 2009

Auf Wunsch wird Grillholz zum Preis von 20,00 € pro 0,25 cbm und 35,00 € pro 0,5 cbm bereitgestellt.

c) Für die Durchführung des jährlich stattfindenden Seenachtsfestes wird eine Pauschale i. H. v. 400,00 € erhoben.

6. Die Anfahrt zur Grillanlage erfolgt über die Kreisstraße Nr. 41 (Freilingen – Reetz). Kraftfahrzeuge und Motorräder sind vor der Anlage abzustellen. (Wiesenparkplatz)
7. Lärm- und andere Belästigungen für den umliegenden Bereich sind zu vermeiden. Auf die Nachtruhe ist ab 22.00 Uhr Rücksicht zu nehmen. Die Verwendung von elektronischen Tonwiedergabegeräten ist gestattet, jedoch ist die Lautstärke so zu regeln, dass außerhalb der Grillanlage befindliche Gäste nicht belästigt werden. Discos und ähnliche Veranstaltungen sind nicht erlaubt.
8. Das Abbrennen offener Feuer außerhalb der ummauerten Feuerstellen ist nicht zulässig. Feuer darf nie ohne Aufsicht gelassen werden. Nach Beendigung der Veranstaltung darf Glut nicht verstreut werden. Nicht erloschenes Feuer ist mit Wasser abzulöschen.
9. Besondere Vorsicht ist geboten, wenn bei starkem Wind Funkenflug entsteht. Lampions und Windlichter können auf den Tischen im Inneren der Anlage aufgestellt werden. Während der Veranstaltung darf auf der Anlage kein leicht entzündliches oder explosives Material (z.B. Benzin) gelagert werden.
10. Nach Abschluss der Veranstaltung sind alle Türen, zu denen Schlüssel ausgehändigt wurden zu verschließen. Vor dem Verlassen der Grillanlagen sind diese zu säubern, dies gilt auch für die vorhandenen Tische, Bänke und die Toiletten. In den Abfallsäcken gesammelter Müll ist auf dem zugewiesenen Platz abzustellen.
11. Der Veranstalter übergibt den Platz nach der Veranstaltung an den Platzwart.

Nach Abendveranstaltungen erfolgt die Übergabe grundsätzlich am darauffolgenden Tag nach Vereinbarung der Uhrzeit mit dem Platzwart. Wird das ordnungsgemäße Verlassen des Platzes durch den Platzwart festgestellt, wird die Kautionserstattung, andernfalls wird dieser Betrag für die Säuberung bzw. evtl. Reparaturen verwendet. Entstandene Schäden an den Anlagen sind vom Veranstalter zu übernehmen.
12. Die Benutzung der Grillanlagen am Freilinginger See erfolgt auf eigene Gefahr.